

GEWÄHRLEISTUNG AB 1.1.2022 IN DER KFZ-BRANCHE

NEUERUNGEN UND PRAXISTIPPS (WEBINAR)

16. Februar 2022, 16:00 - 18:00 Uhr

ALLES UNTERNEHMEN.



1

HERZLICH
WILLKOMMEN



BEGRÜSSUNG

Adolf Seifried, Obmann des Landesgremium OÖ des Fahrzeughandels
DI Dr. Gerald Stöger, Geschäftsführer des Landesgremium OÖ des Fahrzeughandels



Obmann Adolf Seifried
© Roland Petzl/cityfoto

VORTRAGENDER

MMag. Stefan Adametz LL.M., MBA
FELLNER WRATZFELD & PARTNER
Rechtsanwälte | Attorneys-at-law



© Felicitas Matern/feetimage

IHRE FRAGEN AN UNS

Wir freuen uns auf Ihre Fragen an uns! Einfach im **Chat** stellen, wir beantworten Ihre Fragen während des Webinars.

KONTAKT / INFO LANDESGREMIUM OÖ DES FAHRZEUGHANDELS

T 05-90909-4134, E fahrzeughandel@wkoee.at, W <https://wko.at/ooe/fahrzeughandel>

Infos zu den Gewährleistungsbestimmungen ab 1.1.2022 sowie zum Rechtsschutz-Versicherungsangebot für OÖ Fahrzeughändler:innen:

<https://www.wko.at/branchen/ooe/handel/fahrzeughandel/Gewahrleistung-Garantie.html>

ALLES UNTERNEHMEN.



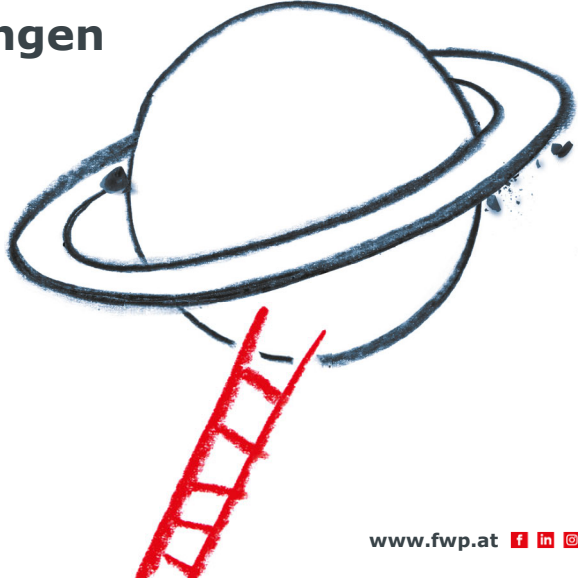
2



fwp fellner wratzfeld partner

Die neuen Gewährleistungsregelungen im Fahrzeughandel

Webinar für das Landesgremium des Fahrzeughandels Oberösterreich am 16.02.2022

MMag. Stefan Adamez, LL.M. MBA
Rechtsanwalt



fwp. That's law www.fwp.at   

3

fwp fellner wratzfeld partner

Überblick

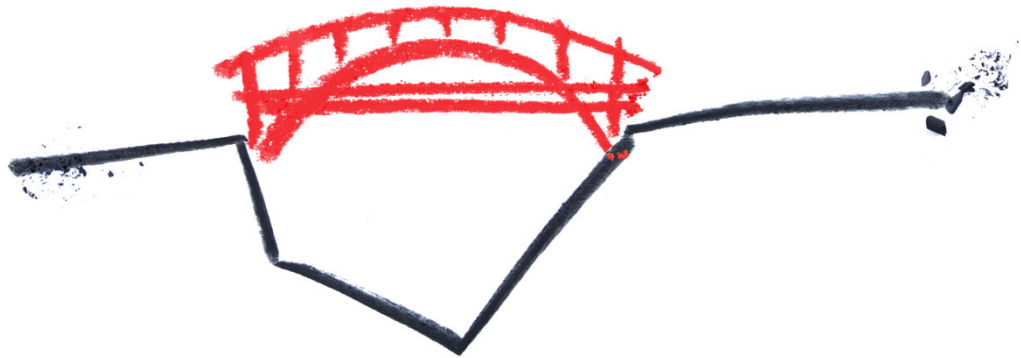
- Allgemeine Informationen / rechtlicher Hintergrund
- Konkrete Gewährleistung
- Fristen
- Garantie
- Regressrecht
- Digitale Leistungen / Aktualisierungspflicht
- „To-Dos“
- Exkurs: Oldtimer



fwp. That's law www.fwp.at   

4

Allgemeine Informationen - Einleitung



5

Rechtlicher Hintergrund - Einleitung

- Umsetzung der europäischen WarenhandelsRL und der RL über digitale Inhalte
-> grundlegende Bestimmungen daher innerhalb der EU ähnlich.
- Novelle durch das sogenannte Gewährleistungsrichtlinienumsetzungsgesetz („GRUG“)
- Neue Regelungen großteils in neuem „Spezialgesetz“, dem Verbrauchergewährleistungsgesetz („VGG“) umgesetzt
- Teilweise auch im ABGB und im KSchG umgesetzt
- **Gilt seit 01.01.2022** (also für Verträge die seit 01.01. abgeschlossen wurden bzw. digitale Leistungen die seit 01.01. bereitgestellt werden).

6

Rechtlicher Hintergrund - Einleitung

Es gibt nun mehr drei Gewährleistungskomplexe bzw. Anwendungsbereiche:

- Verbraucherverträge (b2c) über den Warenkauf oder digitale (Dienst)Leistungen (ABGB, VGG und KSchG): **Betrifft Kauf von Fahrzeugen, Ersatzteilen** etc.
- Verträge, die sich ausschließlich nach dem ABGB richten (b2b, c2c, c2b).
- Alle anderen Verbraucherverträge (zB Werkverträge, Kaufverträge über Liegenschaften oder lebende Tiere, Dienstleistungsverträge, die nicht unter das VGG fallen) (ABGB, KSchG): **Betrifft Reparaturleistungen**

Aber: Bei der Umsetzung der RL wurde auf Kontinuität geachtet d.h. das Grundprinzip der Gewährleistung ist gleich geblieben (sowohl b2c als auch b2b, c2c und c2b).

7

7

Rechtlicher Hintergrund - Einleitung

Die gute Nachricht zuerst:

- Bei den Gewährleistungsansprüchen des ABGB bleibt das bisherige System grundsätzlich erhalten.
- b2b ergeben sich nur wenige Änderungen.

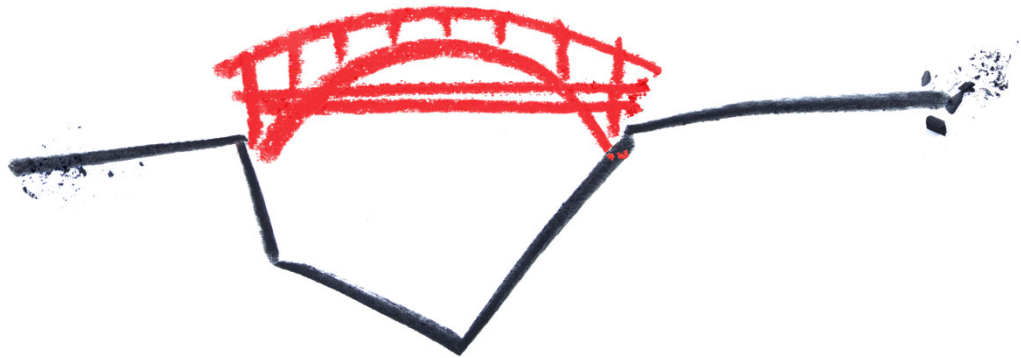
ABER:

b2c bei Warenkauf (inkl. Fahrzeugkauf) zahlreiche Änderungen zB Fristen, Mangelbegriff, Aktualisierungspflicht

8

8

Ein Fehler nach Kauf - was nun?



9

Konkrete Durchführung (b2b/b2c)

Die Gewährleistungsbehelfe beim Warenkauf

1. Stufe (Primäre Gewährleistungsbehelfe zur Herstellung des mangelfreien Zustandes)

Verbesserung /Reparatur) (inkl. Ein- und Ausbau)

oder

Austausch (inkl. Ein- und Ausbau)

- Wenn für den Unternehmer die Herstellung des mangelfreien Zustandes **unmöglich** oder **unverhältnismäßig** ist
- Wenn der Mangel wiederholt nicht / nicht (vertrags-)konform / nicht fristgerecht behoben wurde
- Wenn mit erheblichen Unannehmlichkeiten für den Kunden verbunden oder nicht in angemessener Frist möglich
- Wenn schwerwiegender Mangel (Vertrauensverlust) oder Verweigerung der Mangelbehebung
- Bei Verstoß gegen Nebenpflichten bei Mangelbehebung (z.B. Ausbau, Montage) (b2c)

2. Stufe (Sekundäre Gewährleistungsbehelfe)

Preisminderung

oder

Neu: Vertragsauflösung
(bisher „Wandlung“)

10

Umfang Gewährleistung Warenkauf b2c

Der Unternehmer haftet (verschuldensunabhängig) dafür, dass

- die Ware keinen Mangel aufweist also
 - die **vertraglich vereinbarten** Eigenschaften (subjektive Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit) aufweist und
 - den **gewöhnlich vorausgesetzten** Eigenschaften (objektive Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit) entspricht.
- die Aktualisierungspflicht erfüllt wird.
- Die Montage oder Installation (falls Teil vom Vertrag) sachgemäß durchgeführt wird.

11

11

Umfang Gewährleistung Warenkauf (b2c)

Vertraglich vereinbarte Eigenschaften (= „subjektive Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit“)

Die Ware muss die vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufweisen; das bedeutet, die Ware muss

- ihrer Beschreibung im Vertrag entsprechen.
- die Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und sonstigen Merkmale aufweisen, die sich aus dem Vertrag ergeben.
- sich für einen bestimmten, vom Verbraucher angestrebten Zweck eignen, den der Verbraucher dem Unternehmer spätestens bei Vertragsabschluss zur Kenntnis gebracht hat und dem der Unternehmer zugestimmt hat.
- den Anforderungen des Vertrags entsprechend mit Zubehör und Anleitungen – einschließlich solchen zur Montage oder Installation – ausgestattet sein.
- wie im Vertrag bestimmt, aktualisiert werden (bei Waren mit digitalen Elementen).

12

12



Umfang Gewährleistung Warenkauf (b2c)

Gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften (= „objektive Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit“)

Die Ware muss die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen; das bedeutet, die Ware muss

- für die Zwecke geeignet sein, für die derartige Waren üblicherweise verwendet werden.
- Sofern der Unternehmer dem Verbraucher vor Vertragsabschluss eine Warenprobe oder ein Warenmuster zur Verfügung gestellt hat, der Qualität und der Beschreibung dieser Probe oder dieses Musters entsprechen.
- mit jenem Zubehör – einschließlich Verpackung, Montage- oder Installationsanleitungen und anderen Anleitungen – ausgestattet sein, dessen Erhalt der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann.
- die Menge, Qualität, Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität, Zugänglichkeit, Kontinuität, Sicherheit und sonstigen Merkmale aufweisen, die bei derartigen Waren üblich sind und die der Verbraucher aufgrund der Art der Ware und unter Berücksichtigung von öffentlichen Erklärungen (insbesondere Werbung/Etikett), die vom Unternehmer oder einem seiner Vormänner oder in deren Auftrag, abgegeben wurde, erwarten kann.

13

13



Umfang Gewährleistung Warenkauf (b2c)

Gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften (= „objektive Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit“)

ABER:

Abweichungen bei den „objektiv erforderlichen Eigenschaften“ einer Ware sind zulässig,

- wenn der Verbraucher bei Vertragsabschluss der **Abweichung ausdrücklich und gesondert zustimmt,**
- nachdem er von dieser Abweichung **eigens in Kenntnis gesetzt wurde.**

Eine Abweichungsvereinbarung ist somit zulässig z.B. sollte der Händler eine solche Abweichung samt Bestätigung der Kenntnisnahme gesondert vom Kunden unterschreiben zu lassen bzw. im Online-Shop kann die Zustimmung des Käufers mittels eigener Checkbox eingeholt werden. Eine Zustimmung im Rahmen von AGB ist hingegen unzulässig.

14

14



Mangel-Begriff b2b, c2b und c2c

Grundsätzlich gleicher Mangel-Begriff/-Verständnis wie bisher

Mangel = Abweichung vom konkreten Vertrag

- Produkt/Leistung muss die konkret vereinbarten Eigenschaften aufweisen
- Produkt/Leistung muss die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen
- Produkt/Leistung muss allfälliger Beschreibung, Probe oder Muster entsprechen
- Produkt muss der Natur des Geschäfts oder der getroffenen Vereinbarung gemäß verwendet werden können

Neu: Aktualisierungspflicht muss erfüllt werden

15

15



Umfang Gewährleistung

Beispiele

- *Beispiel 1:* 15 Monate nach dem Kauf eines Gebrauchtwagens ist die Autobatterie kaputt.

Ein Fall der Gewährleistung?

a) Ja b) Nein

- *Beispiel 2:* Ein Auto wird mit 200PS inseriert und dann verkauft, es hat jedoch nur 150PS.

Ein Fall der Gewährleistung?

c) Ja d) Nein

- *Beispiel 3:* Bei einem neuen Auto ist eine Scheibe nicht richtig geklebt 4 Monate nach dem Kauf tritt Feuchtigkeit ein.

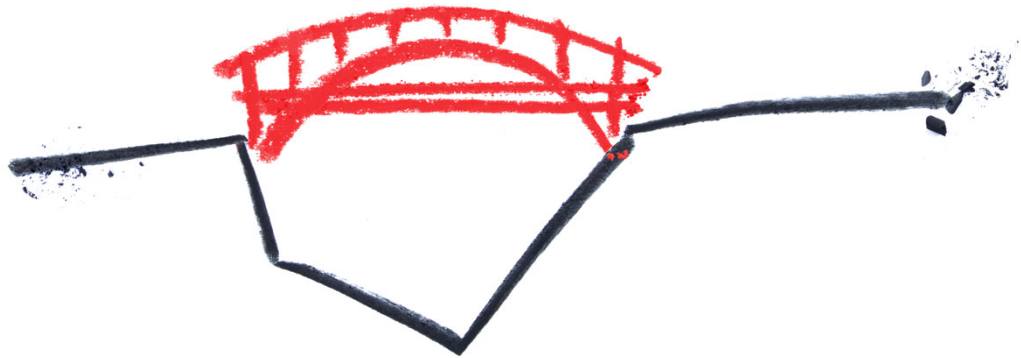
Ein Fall der Gewährleistung?

e) Ja f) Nein

16

16

Neue Fristen



17

Fristen

Gewährleistungsfrist

Gewährleistungsfrist = Der Zeitraum, in welchem der Mangel erkennbar sein bzw. hervorkommen muss.



Übergabe der Ware
Bereitstellung der einmaligen digitalen Leistung

Alle Mängel, die danach
hervorkommen, sind von
der Gewährleistung nicht
umfasst

Gilt **b2b** und **b2c**.

18

18



Fristen

Verjährungsfrist

Verjährungsfrist =

Der Zeitraum, in welchem der Käufer vom Händler Gewährleistung für Mängel die innerhalb der Gewährleistungsfrist hervorgekommen sind, gerichtlich geltend machen kann.



Gilt **b2b** und **b2c**.

19

19



Fristen - Frage

Ihrer Erfahrung nach, wann nehmen Kunden am häufigsten die Gewährleistung in Anspruch?

- a) Unmittelbar nach dem Kauf?
- b) Im ersten halben Jahr nach dem Kauf?
- c) Im zweiten halben Jahr nach dem Kauf?
- d) Im zweiten Jahr nach dem Kauf?

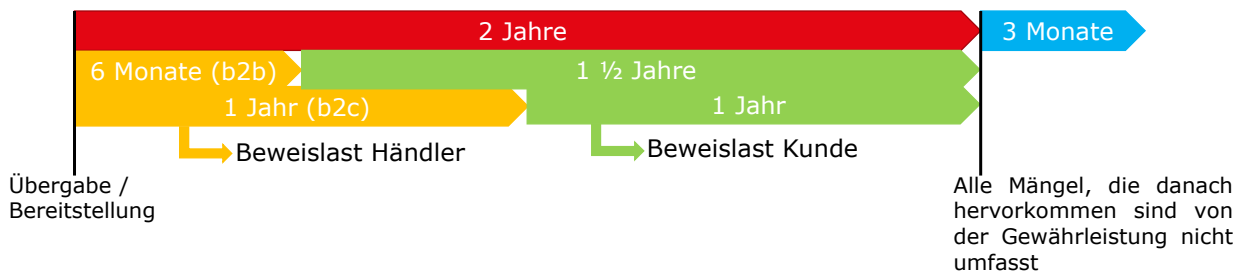
20

20

Fristen

Vermutungsfrist

Vermutungsfrist = Zeitraum, in welchem vermutet wird, dass der Mangel im Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war und der Händler beweisen muss, dass das Produkt mangelfrei war.



Ein Jahr Beweislastumkehr gilt **nur (!) b2c**. **B2b** ist die Beweislastumkehr **weiterhin 6 Monate**.

21

21

Kürzer Überblick - Sachmängel

	Vermutungsfrist	Gewährleistungsfrist	Verjährungsfrist
Fristen bisher b2c/b2b	6 Monate	2 Jahre	-
Warenkauf b2c /einmalige digitale Leistung b2c	1 Jahr	2 Jahre	3 Monate
Warenkauf b2b	6 Monate	2 Jahre	3 Monate
Laufende Bereitstellung digitaler Leistungen b2c	Während der gesamten Bereitstellungsdauer der digitalen Leistung	Während der gesamten Bereitstellungsdauer der digitalen Leistung	3 Monate
Unbewegliche Sachen (Liegenschaften)	6 Monate	3 Jahre	3 Monate

22

22

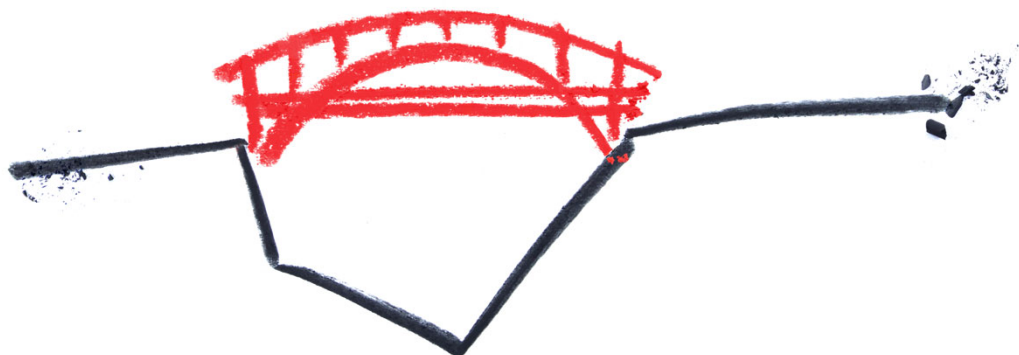
Ausschluss/Einschränkung Gewährleistung

- Gewährleistung kann bei neuen Produkten gegenüber Konsumenten nicht zeitlich beschränkt oder inhaltlich eingeschränkt werden (b2c).
- Bei **gebrauchten Waren / Fahrzeugen** hingegen kann die **Gewährleistungsfrist b2c** vertraglich auf **ein Jahr verkürzt** werden, sofern das im Einzelnen mit dem Konsumenten ausverhandelt wird. Das bedeutet, dass der **Konsument der Verkürzung zustimmen** muss. Bei gebrauchten Autos ist eine solche Verkürzung allerdings nur dann wirksam, wenn seit dem Tag der ersten Zulassung mehr als ein Jahr verstrichen ist. Eine Verkürzung in AGB ist unzulässig.
- **ABER:** Abweichungen bei den „objektiv erforderlichen Eigenschaften einer Ware“ sind zulässig, wenn der Verbraucher bei Vertragsabschluss der **Abweichung ausdrücklich und gesondert zustimmt**, nachdem er von dieser Abweichung **eigens in Kenntnis gesetzt wurde**. Eine Abweichungsvereinbarung ist somit zulässig.
- **B2b** können sämtliche Fristen, also sowohl die Gewährleistungs- als auch die Verjährungsfrist grundsätzlich **beliebig** eingeschränkt werden. Grenze der Einschränkung bildet allerdings wie auch bisher die sogenannte Sittenwidrigkeit. So darf beispielsweise die Gewährleistung für Neuwaren auch b2b nicht komplett ausgeschlossen werden.

23

23

Garantie



24

Garantie – Allgemeiner Überblick

- Eine **Freiwillige Haftungsübernahme** des Herstellers oder Händlers;
- Inhalt und Umfang der Garantie ist **beliebig gestaltbar**;
- Garantie kann an bestimmte Bedingungen geknüpft werden;
- Verschuldensunabhängige Haftung;
- Dauer der Garantie ist frei bestimmbar.

25

25

Garantie - Neuerungen

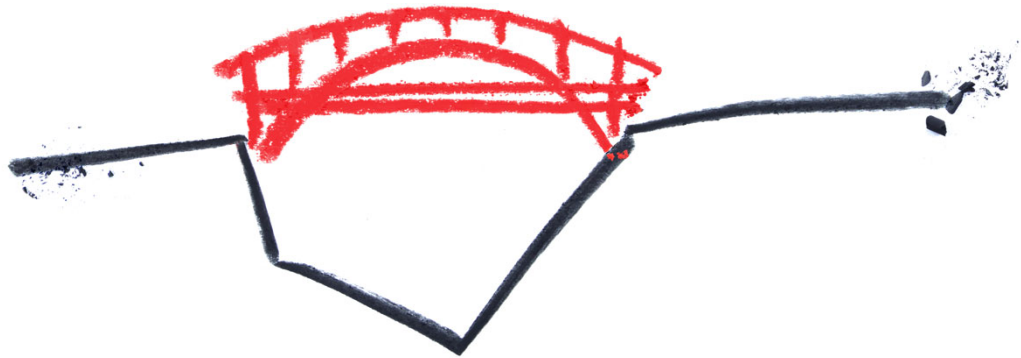
Durch die Novelle werden allerdings die formalen Vorgaben für Garantien an Konsumenten erweitert, die Sie – wenn Sie als Hersteller oder Lieferant eine freiwillige Garantie einräumen – beachten müssen:

- Die Garantie muss dem Verbraucher spätestens bei Übergabe der Sachen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden.
- Die Garantie selbst muss klar und verständlich sein, den Namen und die Anschrift desjenigen, der die Garantie gibt enthalten, die Garantiebestimmungen enthalten, und auch das Vorgehen im Garantiefall darstellen.
- Es muss auf die gesetzliche Gewährleistung des Übergebers, sowie darauf hingewiesen werden, dass die gesetzliche Gewährleistung durch die Garantie nicht eingeschränkt wird.
- Bei Haltbarkeitsgarantien des Herstellers, also, wenn der Hersteller versichert, dass ein Produkt einen bestimmten Zeitraum funktionstüchtig bleibt, hat der Verbraucher während dieses Zeitraums einen unmittelbaren Anspruch gegen den Hersteller auf Verbesserung oder Austausch des Produkts.
- Unternehmer ist an den Garantieinhalt und die Werbeaussagen zur Garantie selbst gebunden ist.

26

26

Händlerregress



27

Händlerregress

Bis 31.12.2021

- Muss ein Unternehmer einem Verbraucher gewährleisten, kann er von seinem Vormann (der ebenfalls Unternehmer ist) auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist Gewährleistung fordern.
- Dazu muss er derzeit binnen zwei Monaten nach Erfüllung der eigenen Gewährleistungspflicht den Regress geltend machen.
- Rückgriff war bisher mit der Höhe des eigenen Aufwands (also die tatsächlichen bzw. die notwendigen Kosten für die konkrete Gewährleistung) beschränkt. Freiwillige Leistungen des Händlers oder Kosten für den Ein- und Ausbau konnten im Wege des Händlerregresses bisher nicht geltend gemacht werden.
- Rückgriffsansprüche sind jedenfalls verjährt, wenn die Leistungserbringung durch den Vormann mehr als fünf Jahre zurückliegt.

28

28



Händlerregress

Für Verträge ab 01.01.2022

Weiterhin:

- Ansprüche gegenüber seinem Vormann hat nur der Händler, der einem Verbraucher Gewähr geleistet hat (Beschränkung auf Unternehmer-Verbraucher-Geschäfte).
- Man kann nur gegen den unmittelbaren Vormann in der Kette vorgehen (aber nur wenn dieser Unternehmer ist).
- absolute Verjährungsfrist von fünf Jahren.

Neu:

- Relative Verjährungsfrist von **3 Monaten**: dh der Rückgriffsanspruch verjährt drei Monate nach der eigenen Gewährleistungserfüllung.
- Volles Regressrecht: Vormann muss sämtliche aus der Gewährleistungspflicht entstandenen Nachteile ersetzen; damit ist jetzt nicht mehr nur der Aufwand für Verbesserung und Austausch umfasst, sondern auch Nachteile, die der Händler im Zusammenhang mit Preisminderung oder Vertragsauflösung erleidet.
- Auch die Aus-, Um- und Einbaukosten müssen ersetzt werden.
- Nicht mehr nur Kauf- und Werkverträge erfasst.

29

29



Händlerregress

NEU: Ersatz von Ein- und Ausbaukosten

- Die Entscheidungen „Weber“ und „Putz“ des EuGH werden inhaltlich ins Gesetz übernommen -> bei Verbesserung und Austausch sind auch die Kosten für „die Entfernung der Ware und die Montage oder Installation der Ersatzware oder der verbesserten Ware“ zu übernehmen.
- NEU: Händler kann diese Kosten im Regressweg geltend machen, sofern „er **unverzüglich** nach Bekanntgabe des Mangels durch den Kunden seinen Vormann zur **Herstellung des mangelfreien Zustands aufgefordert** hat und der Vormann dieser Aufforderung **nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen** ist.
- Händler haben somit Anspruch auf Ersatz der Aus- und Einbaukosten, auch wenn der ursprüngliche Leistungsumfang den Einbau oder die Montage gar nicht umfasst hatte und von Dritten vorgenommen wurde.

30

30

Händlerregress

Für Verträge ab 01.01.2021

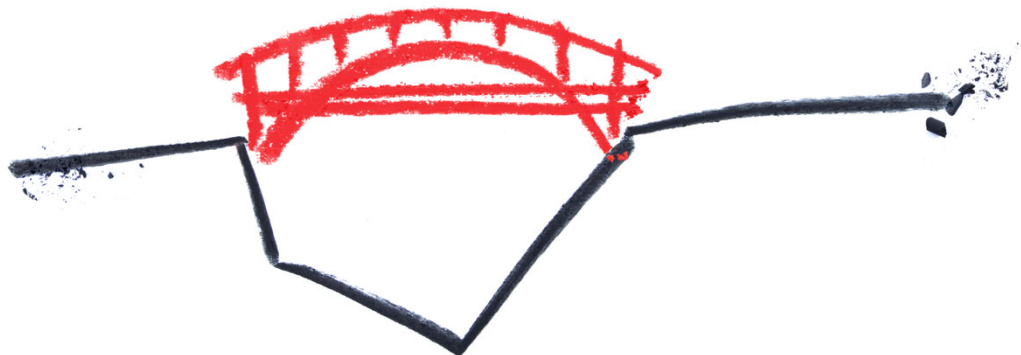
Ausschlussmöglichkeit?

- Wie bisher kann das Rückgriffsrecht zwischen Unternehmern ausgeschlossen oder beschränkt werden.
- Aber:
 - Eine Abänderung der gesetzlichen Regelung nur noch dann möglich, wenn sie **im Einzelnen ausgehandelt** worden ist.
 - Gleichzeitig darf der Vertragspartner durch die Einschränkung oder den Ausschluss **nicht gröblich benachteiligt** werden.

31

31

Digitale Leistungen



32



Digitale Leistungen

Definitionen

Digitale Leistungen =

- **Erstellung und Bereitstellung von Daten in digitaler Form:** Downloads (Software, Musik), E-Books aber auch körperliche Datenträger, wenn diese digitale Inhalte haben z.B. UpdateCD für das Navigationsgerät
- **Bereitstellung digitaler Dienstleistungen:** Ermöglichen Kunden Interaktion mit digitalen Daten z.B. Cloud-Dienste, oder Datenbanken z.B. Connected Booster Paket (BMW)
- Ob es sich um eine einmalige, wiederholte oder fortlaufende digitale Leistung handelt ist für die Einstufung irrelevant.

Waren, mit digitalen Elementen: Körperliche Waren, die entweder eine digitale Leistung enthalten oder mit einer verbunden sind und ihre Funktion nur zusammen mit digitalen Leistungen erfüllen können z.B. Navigationsgerät

33

33



Digitale Leistungen b2c

Gewährleistung

- Auch für digitale Leistungen muss der Händler Gewähr für einen fehlerfreien Zustand leisten. Er haftet also dafür, dass die Ware keinen Mangel aufweist also
 - die **vertraglich vereinbarten Eigenschaften** und
 - die **objektiv erforderliche Eigenschaften** aufweist.
- Aktualisierungspflicht (gilt auch b2b)
- Installation der digitalen Leistung, falls vereinbart.
- Pflicht immer die **aktuellste** bei Vertragsabschluss verfügbare Version der digitalen Leistung bereitzustellen (gilt nur b2c).
- Ein Rechtsmangel auch bei digitalen Leistungen möglich.

34

34



Digitale Leistungen b2c

Gewährleistung

- **Erste Stufe:** Im Gegensatz zum Warenkauf besteht hier kein Wahlrecht zwischen Verbesserung und Austausch, sondern einheitlicher Anspruch auf Herstellung des mangelfreien Zustands.
- **Sekundäre Stufe:** Abhängig von Schwere des Mangels Recht auf Preisminderung oder Auflösung des Vertrags.
- **Gewährleistungsfrist**
 - Einmalige oder mehrmalige Bereitstellung: 2 Jahre binnen jeweiliger Bereitstellung.
 - Fortlaufende Bereitstellung: Gesamter Zeitraum der Bereitstellung.
- **Verjährungsfrist**
 - Drei Monate nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist.
- **Beweislastumkehr**
 - Bei einmaliger oder mehrmaliger Bereitstellung im erstem Jahr.
 - Bei laufender Bereitstellung während des gesamten Bereitstellungszeitraums

35

35



Digitale Leistungen

Aktualisierungspflicht - Umfang

- Aktualisierungspflicht gilt b2b und b2c.
- Aktualisierungen sind zur Verfügung zu stellen, die zur Aufrechterhaltung der Mängelfreiheit während des Aktualisierungszeitraums erforderlich sind.
- Aktualisierungspflicht umfasst Verträge über digitale Leistungen und **Waren mit digitalen Elementen**.
- Der Kunde hat allerdings nur Anspruch auf „updates“ aber nicht auf „upgrades“.
- Kunden sind nicht zur Aktualisierung verpflichtet; aber mögliche Nachteile dadurch berechtigen nicht zur Gewährleistung.

36

36

Digitale Leistungen

Aktualisierungspflicht - Ausschluss

- Aktualisierungspflicht kann vertraglich ausgeschlossen werden; sowohl b2b als auch b2c.
- B2b ist die Abweichung bzw. der Ausschluss in AGB möglich.
- **B2c** muss Verbraucher über Abweichung eigens in Kenntnis gesetzt werden und ausdrücklich sowie gesondert zustimmen.
- Gesonderte Aktualisierungsvereinbarung: Hersteller zur Aktualisierung verpflichtet.
- Nur b2c: Verpflichtung zur Bereitstellung der neuesten bei Vertragsabschluss verfügbaren Version.

37

37

Digitale Leistungen

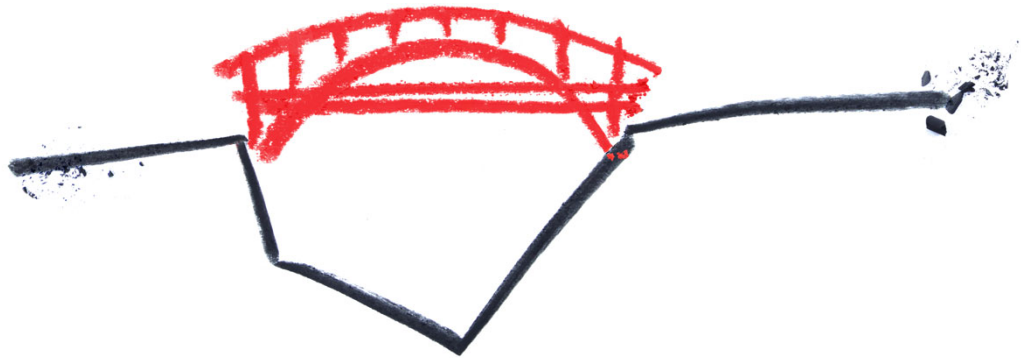
Aktualisierungspflicht - Zeitraum

- Abhängig von einmaliger, mehrmaliger oder fortlaufender Bereitstellung.
- Einmalige oder mehrmalige Bereitstellung: Solange als aufgrund der Art und des Zwecks der Ware vernünftigerweise erwarten kann.
- Bei fortlaufender Dienstleistung (befristet oder unbefristet), müssen Updates während des gesamten Bereitstellungszeitraums zur Verfügung gestellt werden.
- Bei Waren mit digitalen Elementen besteht die Aktualisierungspflicht für mindestens zwei Jahre nach Übergabe.

38

38

„To-Dos“



39

„To-Dos“

B2c z.B.

- Anpassung/Ergänzung AGB u.a.
 - Anpassung neue Diktion z.B. Vertragsauflösung, VGG
 - Anpassen an neue Fristen (falls in den AGB erwähnt)
- Bei Verträgen b2c müssen eigene Unterschriftenzeilen für Abweichungen (z.B. Ausschluss der Aktualisierungspflicht, Abweichung von objektiven Voraussetzungen) erstellt werden.
- Überarbeitung Mängellisten/Übergabeprotokolle - Anpassung an neue Diktion
- Werbeaussagen/Inserate kritisch prüfen und anpassen, weil Grundlage der objektiven Anforderungen an Ware.

40

40

„To-Dos“

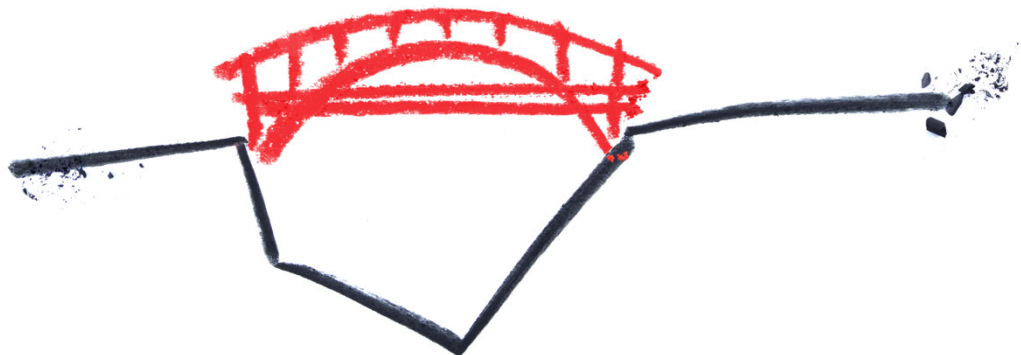
B2b z.B.

- Anpassung und/oder Ergänzung AGB
 - Aktualisierungspflicht bei digitalen Leistungen: Ausschluss oder Einschränkung.
 - Verjährung GWL-Ansprüche binnen 3 Monaten: Verkürzung der Frist.
 - Anpassung neue Diktion z.B. Vertragsauflösung
 - Kosten für Verbesserung und Austausch
 - Neue Bestimmungen beim Händlerregress
- Überarbeitung Verträge/Mängellisten/Übergabeprotokolle - Anpassung an neue Diktion
- Werbeaussagen/Inserate kritisch prüfen und anpassen, weil Grundlage der objektiven Anforderungen an Ware

41

41

Exkurs



42



Gewährleistung

Exkurs: Oldtimer

- Grundsätzlich 2 Jahre Gewährleistungsfrist, aber (wie bei allen Gebrauchtwagen) Verkürzung auf 1 Jahr (b2c) bzw. umfangreichere Einschränkungen (b2b) möglich.
- Ebenfalls neuer Mangelbegriff (b2c)
- Besonderheit bei möglichen Mängeln aufgrund fehlender „objektiv erforderlicher Eigenschaften“
- Vorsicht bei Verwendung kategorisierter Zustandsangaben
- Auch bei Oldtimern können Werbeaussagen oder Angaben in Inseraten Gewährleistungsansprüche auslösen (z.B. „rostfrei“, „restauriert“, „unfallfrei“, „Originalmotor“ etc)
- Nicht jeder Fehler/jeder Defekt stellt einen Mangel dar und löst Gewährleistung aus (z.B. Verschleiß, Entstehung des Defektes nach Übergabe)

43

43



Kontakt

RA MMag. Stefan Adametz, LL.M. MBA

<http://linkedin.com/in/stefan-adametz-11649698>

Fellner Wratzfeld und Partner Rechtsanwälte GmbH

A - 1010 Wien
Schottenring 12
T +43 (1) 5370 70-0

stefan.adametz@fwp.at

www.fwp.at

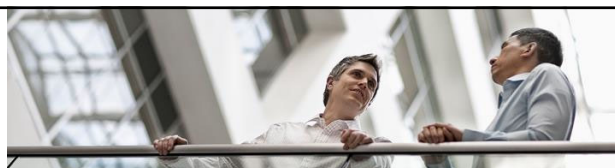
Disclaimer: Please note that this presentation does not constitute specific legal advice and fwp cannot accept any responsibility for the content, including its completeness, updatedness or fitness for any general or special purpose.

Die Präsentation stellt lediglich einen Auszug der neuen Gewährleistungsbestimmungen dar. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit der Inhalte gestellt. Jegliche Haftung von fwp oder des Erstellers der Präsentation ist ausgeschlossen. Die Präsentation ersetzt außerdem keine individuelle juristische Beratung. Sie ist unverbindlich.

44

Weitere Termine für

WEITERBILDUNGEN



ONLINE-KURZTRAINING „LADEN VON E-PKWS“ FÜR VERKÄUFER UND WERKSTATTPERSONAL

Do., 3. März 2022, 09:00 - 11:30 Uhr

- Grundinformationen zu häufigen Fragen von Auto-KundInnen rund um das Thema E-Mobilität: Laden, Wallboxen und Ladekarten, Stromthemen (erneuerbarer Strom, PV-Anlagen), Förderungen.
- In Kooperation mit dem OÖ Energiesparverband/Cleantech-Cluster

Nähere Infos: <https://www.energiesparverband.at/alle-veranstaltungen/online-kurztraining-fuer-den-fahrzeughandel>

Alle Veranstaltungs-Termine auf einen Blick: <https://www.wko.at/branchen/ooe/handel/fahrzeughandel/termine.html>

ALLES UNTERNEHMEN.



45



46